

Dieses Dokument beschreibt die minimalen Anforderungen an ein Qualitätsmanagement, welche Lieferanten der RUAG Schweiz AG zu erfüllen haben.

Diese Anforderungen sind nicht abschliessend, sondern können mit zusätzlichen, in der Bestellung zum Lieferanten erwähnten Qualitätsklauseln ergänzt werden.

Diese Basis Qualitätsmanagement-Vorschriften wurden vom Geschäftsführer gelesen und werden vom unten aufgeführten Betrieb eingehalten:

Firma:

Name Geschäftsführer:

Ort, Datum:

Visum:

Ä N D E R U N G E N					
REV	SEITE	KAPITEL	KURZBEGRÜNDUNG	DATUM	KRZ
A	alle	alle	Erstausgabe	09.10.07	Fch
B	alle	alle	Diverse Anpassungen, neuer Firmenname	14.02.13	KnP
C	alle	alle	Diverse Anpassungen, neuer Firmenname	20.02.20	KnP

BEARBEITET: Name, OE	Datum, Visum	GEPRÜFT: Name, OE	Datum, Visum	GENEHMIGT: Name, OE	Datum, Visum	LENKUNG: Änderungsdienst nur für registrierte Halter gewährleistet
P. Kaufmann RQE.	21.02.20, KNP	Y. Scheidegger, RVPA	i.V. 27.02.20, STER	M. Gödecke, RV	27.02.20, GOCM	Quelle: <input checked="" type="checkbox"/> Intranet <input checked="" type="checkbox"/> SAP <input type="checkbox"/> Andere
		T. Imboden, RVP	i.V. 27.02.20, SCY			

1 Zweck und Ziel

Diese LQA beschreibt die Mindestanforderungen bezüglich Qualitätsmanagement, die Lieferanten und deren Unterlieferanten, welche für RUAG Schweiz AG Waren liefern und/oder Dienstleistungen erbringen, erfüllen müssen.

2 Geltungsbereich

Die in diesem Dokument aufgelisteten Anforderungen sollen grundsätzlich für alle Lieferanten der RUAG Schweiz AG, als Richtlinie gelten. Für alle Lieferanten die Fertigteile, Halbfabrikate, Verbrauchsmaterial, Rohmaterial oder Software liefern, welche für Systeme, Luftfahrt- oder Raumfahrtzwecke bestimmt sind, sind sie zwingend).

3 Begriffe und Abkürzungen

Abkürzung	Beschreibung
ISO 9001	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
EN 9100	Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen an Organisationen der Luftfahrt, Raumfahrt und Verteidigung

4 Erwartungen an die Organisation

4.1 Allgemeines

Grundsätzlich verlangt RUAG Schweiz AG von allen Lieferanten ein Qualitätsmanagementsystem, gemäss den Anforderungen ISO 9001 (falls vom Kunden gefordert, ergänzt mit EN/AS 9100), welches von einer offiziell akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft anerkannt wurde. Dies gilt auch für die zwecks Vertragserfüllung vom Lieferanten berücksichtigten Unterlieferanten. Unter gewissen Umständen, wie zum Beispiel bei vorgängig von RUAG Schweiz AG durchgeführtem Audit oder Wareneingangs-Prüfungen mit durchwegs positivem Ausgang, wird der Lieferant befähigt, auch ohne offiziell anerkanntes Qualitätsmanagement System für unsere Organisation Dienstleistungen zu erbringen.

Der Lieferant muss dazu diese LQA-000 akzeptieren und schriftlich die Einhaltung der Vorgaben bestätigen.

4.2 Verantwortung

Es obliegt der Verantwortung des Lieferanten, dass die Produkte und Dienstleistungen innerhalb der gesamten Beschaffungskette, die qualitativen als auch die technischen Anforderungen und alle weiteren Bestimmungen der entsprechenden RUAG Bestellung und/oder dem anzuwendenden RUAG Vertrag erfüllen.

Der Lieferant soll ein Qualitätssicherungs-System führen und unterhalten, welches geeignet ist, die in diesen Vorschriften gestellten Anforderungen zu erfüllen. Der Lieferant muss sicherstellen, dass die mit dem Qualitätssicherungs-System verbundenen Verantwortungen und Befugnisse innerhalb der Organisation festgelegt und bekannt gemacht werden. Ein Verantwortlicher für den Bereich Qualität ist von der Geschäftsleitung des Lieferanten zu benennen.

5 Qualitätssicherungs - Anforderungen

5.1 Zutrittsrecht

Der Lieferant muss Zugang zu allen Räumlichkeiten gewähren, in welchen Arbeiten gemäss dem Beschaffungsauftrag durchgeführt werden. Dieses Zutrittsrecht schliesst auch RUAG Schweiz AG Kunden sowie Regierungsstellen (Aufsichtsbehörden, Endkunden) ein.

RUAG Schweiz AG behält sich das Recht vor, die Qualitätsfähigkeit der Lieferanten vor Erteilung eines Auftrages zu beurteilen und während der Auftragsdauer zu überwachen.

5.2 Vertragsüberprüfung

Der Lieferant ist verpflichtet alle RUAG Bestellungen und/oder Verträge bei deren Eingang zu überprüfen. Diese Überprüfung beinhaltet nicht nur die kommerziellen Aspekte, sondern auch die über die eigentliche Produkt-/Dienstleistungsspezifikation hinausgehenden Anforderungen (z.B. die Qualitätsklauseln, Qualitätssicherungs-Anforderungen). Die Überprüfung der Bestellungen und/ oder Verträge und die damit verbundene Bestätigung, mit den darin gestellten Forderungen einverstanden zu sein und diese zu erfüllen, muss mittels schriftlicher Auftragsbestätigung erfolgen.

5.3 Lenkung von Dokumenten und Daten

5.3.1 Konfigurationsmanagement

Der Lieferant ist angehalten alle Produktions- und Prozessunterlagen sowie die technischen Unterlagen, welche zur Erfüllung der in Bestellungen von RUAG Schweiz AG geforderten Dienstleistungen notwendig sind, in adäquater Weise zu überwachen. Es ist sicherzustellen, dass nur die aktuellen, respektive die in der Bestellung erwähnten Dokumente für die Realisierung von Produkten oder Dienstleistungen zur Anwendung gelangen.

Die Weitergabe von Dokumenten der RUAG Schweiz AG und/oder deren Kunden an Dritte bedarf der schriftlichen Erlaubnis von RA.

5.3.2 Aufbewahrungsdauer der Aufzeichnungen

Sofern in einer Bestellung von RUAG Schweiz AG nichts anderes festgelegt ist, müssen Qualitätsaufzeichnungen während mindestens dreizehn (13) Jahren nach dem Erstelldatum aufbewahrt werden. Eine Ausnahme dazu bilden Erstmusterprüfberichte, die während der ganzen Nutzungsdauer des Produkts aufzubewahren oder an RUAG Schweiz AG zu übergeben sind. Während der Aufbewahrungsperiode ist der Lieferant verpflichtet, jederzeit die von RUAG Schweiz AG gewünschten Aufzeichnungen oder Auszüge davon, ohne zusätzliche Kostenfolge für RUAG Schweiz AG, zu liefern. Vor der Vernichtung von Aufzeichnungen ist RUAG schriftlich zu informieren.

5.4 Beschaffung

5.4.1 Beschaffungsprozess

Im Normalfall wird RUAG das Material beistellen. Falls der Lieferant Material beschaffen soll, muss die Einkaufsorganisation des Lieferanten sicherstellen, dass die Kundenanforderungen an Unterlieferanten weitergegeben werden. Dies betrifft sowohl die technischen und qualitativen

Anforderungen, an das zu beschaffende Produkt, als auch alle in der Bestellung und/oder Vertrag von RUAG Schweiz AG aufgeführten Qualitätssicherungsanforderungen und Qualitätsklauseln

5.4.2 Verifizierung von beschafften Produkten

Für die beschafften Produkte muss der Lieferant die erforderlichen Prüfungen und/oder geeignete Tätigkeiten festlegen und durchführen, um sicherzustellen, dass die festgelegten Beschaffungsanforderungen erfüllt werden.

5.4.3 Vergabe an Unterlieferanten

Der Lieferant muss grundsätzlich die Aufträge in seinen Einrichtungen realisieren. Vergibt der Lieferant Teile, Baugruppen, Bearbeitungen oder Prüfungen an Dritte, so muss dies im Vorfeld von der RUAG Schweiz AG schriftlich bewilligt werden. Sollte dies nicht eingehalten werden, behält sich die RUAG Schweiz AG vor, die Teile, Baugruppen oder Prüfergebnisse zurückzuweisen.

5.5 Produktion und Dienstleistungserbringung

5.5.1 Prozessanforderungen

Der Lieferant muss die Produktionsprozesse strikt gemäss den Vorgaben in der Bestellung durchführen. Die relevanten technischen Daten (z. B. Spezifikationen, Zeichnungen, Prozessanforderungen) müssen vorhanden und eingehalten werden.

5.5.2 Lenkung der Produktion und Dienstleistungserbringung

Der Lieferant muss die Produktion und die Dienstleistungserbringung unter beherrschten Bedingungen planen und durchführen. Beherrschte Bedingungen enthalten, falls zutreffend:

- Die Verfügbarkeit von Angaben, welche die Merkmale des Produkts beschreiben.
- Die Verfügbarkeit von Arbeitsanweisungen, soweit notwendig.
- Den Gebrauch geeigneter Ausrüstung
- Die Verfügbarkeit und Gebrauch von Überwachungs- und Messmitteln.

5.5.3 Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant muss, soweit angemessen, das Produkt mit den geeigneten Mitteln während der gesamten Produkte-/ Dienstleistungserbringung kennzeichnen.

5.6 Von RUAG Schweiz AG beigestelltes Material / Tooling

Stellt RUAG Schweiz AG dem Lieferanten Rohmaterial, Werkzeuge, Teile und/oder anderweitige zur Erfüllung der in der Bestellung geforderten Dienstleistung notwendige Artikel zur Verfügung, ist der Lieferant verpflichtet; das beigestellte Material / Werkzeug / Fertigungsmittel fachgerecht zu unterhalten. Des weiteren dürfen Lieferanten solch beigestelltes Material und/oder Hilfsmittel nur im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäss Bestellung/Vertrag einsetzen.

5.7 Lenkung von Überwachungs- und Messmitteln

Der Lieferant muss eine Liste der Überwachungs- und Messmittel (im Zusammenhang mit der für RUAG

Schweiz AG zu erbringenden Dienstleistungen) erstellen und aufrechterhalten und den zur Kalibrierung dieser Mittel verwendeten Prozess, einschliesslich der Angaben betreffend Häufigkeit der Prüfungen, zu Prüfmethoden und Annahmekriterien festlegen.

5.8 Lenkung fehlerhafter Produkte

5.8.1 Lenkung und Kennzeichnung fehlerhafter Produkte

Der Lieferant muss sicherstellen, dass ein Produkt, das die Anforderungen nicht erfüllt; gekennzeichnet und gelenkt wird, um seinen Gebrauch oder dessen Auslieferung an RUAG Schweiz AG zu verhindern. Fehlerhafte Produkte müssen einer Ursachenanalyse unterzogen werden. Sollte sich im Rahmen dieser Untersuchung herausstellen, dass die RUAG Schweiz AG bereits mit fehlerhaften Produkten beliefert wurde, ist die RUAG Schweiz AG umgehend zu informieren.

Der Lieferant darf über fehlerhafte Produkte keine Materialverfügungsentscheide fällen und muss die RUAG Schweiz AG umgehend informieren.

5.9 Informationspflicht

Alle Vorkommnisse, welche dazu führen, oder möglicherweise dazu führen könnten, dass der Lieferant den Verpflichtungen und/oder Forderungen auf welche er durch einen Vertrag, oder durch den Erhalt einer Bestellung, eingegangen ist, nicht erfüllen kann, sind umgehend an die Beschaffung der RUAG Schweiz AG zu melden.

5.10 Risikomanagement

Der Lieferant soll alle möglichen Risiken (z.B. Qualität, finanzielle Faktoren, Überwachung der Lieferantenkette, kritische Produktionsprozesse usw.), welche aus den Verpflichtungen, die im Zusammenhang mit der Akzeptanz einer RUAG Schweiz AG Bestellung und/oder eines Vertrags entstehen könnten, abklären.

6 Ökologische und soziale Verantwortung

6.1 Umweltschutz

RUAG Schweiz AG erwartet von seinen Lieferanten einen verantwortungsvollen Umgang mit Umweltaspekten. So zum Beispiel bei Emissionen in die Luft, Gewässer und Böden, sowie dem Verbrauch von Rohstoffen und natürlichen Ressourcen. Besondere Wert legt die RUAG Schweiz AG bei Ihren Lieferanten darauf, dass rechtliche Verpflichtungen auf nationaler, internationaler und regionaler Ebene einhalten werden.

6.2 Soziale Verantwortung

RUAG Schweiz AG erwartet von seinen Lieferanten, dass sie ihre soziale Verantwortung gegenüber Mitarbeitern, Lieferanten, Kunden und der Gesellschaft wahrnehmen.